



## **Verfassung des Kantons Bern (Auszug, exkl. Grundrechte)**

vom 6. Juni 1993

### **7. Gemeinden**

#### **7.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 107 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern kennt folgende Gemeindearten:

- a die Einwohnergemeinden,
- b die Burgergemeinden,
- c die gemischten Gemeinden,
- d die Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Unterabteilungen und die öffentlichrechtlichen Gemeindeverbände sind den Gemeinden grundsätzlich gleichgestellt. Das Gesetz kann weitere Körperschaften dem Gemeinderecht unterstellen.

<sup>4</sup> Wo diese Verfassung den Gemeinden Aufgaben überträgt, obliegen diese den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden. Sie können auch durch andere Gemeinden wahrgenommen werden, falls dies das kantonale Recht zulässt.

##### **Art. 108**

Bestand, Gebiet und Vermögen

<sup>1</sup> Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

<sup>3</sup> Die Aufhebung einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung.

##### **Art. 109**

Gemeindeautonomie

<sup>1</sup> Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

##### **Art. 110**

Zusammenarbeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gemeindeverbänden oder zu anderen Organisationen zusammenschliessen. Das Gesetz kann sie dazu verpflichten.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt, was zwingend in den Verbandsreglementen zu regeln ist.

<sup>4</sup> Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren.

##### **Art. 110a**

Regionale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton sieht besondere gemeinderechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden vor.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung legt die Aufgaben und das Gebiet der Körperschaften fest und regelt die Organisation und das Verfahren.



<sup>3</sup> Bildung und Auflösung einer Körperschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in regionalen Abstimmungen. Stimmberechtigt sind die im Gebiet der Körperschaft wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

#### **Art. 111**

##### Organisation

<sup>1</sup> Der Kanton regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation, die Finanzordnung sowie die kantonale Aufsicht.

<sup>2</sup> Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, unterliegen die Gemeinden den gleichen Haftungsbestimmungen wie der Kanton.

## **8. Landeskirchen und andere Religionsgemeinschaften**

### **8.1 Landeskirchen**

#### **Art. 121 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

<sup>2</sup> Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

#### **Art. 122 Autonomie, Antragsrecht**

<sup>1</sup> Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

<sup>2</sup> Sie ordnen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Sie haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten.

#### **Art. 123 Organisation, Finanzen**

<sup>1</sup> Die Landeskirchen bestellen ihre Behörden nach demokratischen Grundsätzen.

<sup>2</sup> Sie gliedern sich in Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Sie bestreiten ihren Aufwand durch die Beiträge ihrer Kirchgemeinden und durch die vom Gesetz bezeichneten Leistungen des Kantons.

#### **Art. 124 Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlicher Ordnung.

<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

#### **Art. 125 Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen.

<sup>3</sup> Sie sind zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt.

### **8.2 Israelitische Gemeinden und andere Religionsgemeinschaften**

#### **Art. 126**

<sup>1</sup> Die israelitischen Gemeinden sind öffentlichrechtlich anerkannt. Das Gesetz regelt die Wirkungen.

<sup>2</sup> Weitere Religionsgemeinschaften können öffentlichrechtlich anerkannt werden. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen.